



RA Randy Djuhanda

PASCHEN Rechtsanwälte Partnergesellschaft
r.djuhanda@paschen.cc

IM AUSLAND VOLLSTRECKEN

Neue Regeln zur grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung in der EU: Die Vereinheitlichung des europäischen Wirtschafts- und Rechtsraums schreitet auch im grenzüberschreitenden Forderungseinzug voran. Schon die bisherigen Regelwerke zur effektiveren gerichtlichen Durchsetzung von Forderungen mit Auslandsbezug haben sich in der Praxis bewährt. Nunmehr wird im nächsten Schritt ab dem 10. Januar 2015 das Erfordernis einer Anerkennung ausländischer EU-Urteile im Inland vollständig abgeschafft. Urteile deutscher Gerichte können ab diesem Zeitpunkt im EU-Ausland direkt vollstreckt werden, ohne vorher ein Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Die Durchsetzung von Forderungen gegen Schuldner mit Sitz im Ausland geht mit einer Vielzahl von Unsicherheiten einher. Erfreulich ist daher für den Gläubiger in Deutschland, wenn er sich an deutsche Gerichte wenden kann. Aber wie geht es weiter, wenn der Titel endlich vorliegt?

Schon seit dem Jahre 2005 ist nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 für Titel über unbestrittene Forderungen wie etwa (nationale) Vollstreckungsbescheide, Versäumnisurteile etc. die „Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel“ durch das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, ausreichend als Grundlage für die Zwangsvollstreckung im europäischen Ausland.

Für unbestrittene Geldforderungen ist überdies seit 2008 die Erwirkung eines Europäischen Zahlungsbefehls beim Amtsgericht Berlin-Wedding möglich, welcher im Land des Schuldners ohne weitere Anerkennung vollstreckt werden kann.

Für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte über streitige Forderungen war bisher hingegen noch immer ein sogenanntes Exequaturverfahren nötig. Das mühsam erstrittene Urteil musste im „Zielland“ ein weiteres zeitaufwändiges und

kostspieliges Anerkennungsverfahren durchlaufen, bevor die eigentliche Vollstreckung beginnen konnte.

Mit der am 10. Januar 2015 in Kraft tretenden Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 wird diese Voraussetzung innerhalb der EU vollständig abgeschafft. Ein Titel muss im Land des Schuldners nicht mehr von dem Gericht „vor Ort“ anerkannt, d.h. nicht mehr von diesem für vollstreckbar erklärt werden. Das deutsche Urteil kann also ohne weiteres im europäischen Ausland vollstreckt werden.

Voraussetzung ist, ähnlich der schon bisher praktizierten Verfahrensweise für Titel über unbestrittene Forderungen, lediglich eine Bescheinigung des Gerichts, welches die Entscheidung erlassen hat, wobei hierfür ein von dem Gericht zu nutzendes Formblatt bereitgestellt wird.

Die Richtlinie enthält auch noch weitere Verbesserungen für den europaweiten Forderungseinzug. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Stärkung von Gerichtsstandsvereinbarungen.

Der Schuldner, der die Klage seines Gläubigers bereits erwartete, konnte diesem bis dato zuvorkommen, indem er willkürlich gegen den Gläubiger eine sogenannte negative Feststellungsklage vor einem an sich

unzuständigen, anderen Gericht einreichte. Diese auch als „Torpedoklage“ bezeichnete Maßnahme des Schuldners hatte für den Gläubiger gravierende Auswirkungen, da bis zum Ausspruch des zuerst angerufenen Gerichts über seine Unzuständigkeit mehrere Jahre verstreichen konnten.

Dem „Torpedokläger“ wird diese Verschleppungsmöglichkeit nunmehr genommen: Nach neuer Regelung entscheidet nicht mehr automatisch das zuerst angerufene Gericht über die Frage der Zuständigkeit. Existiert eine Gerichtsstandsvereinbarung und ruft der Gläubiger das hiernach vereinbarte Gericht an, so muss ein bereits anhängiges Verfahren vor dem unzuständigen Gericht ausgesetzt und die Entscheidung des vereinbarten Gerichts abgewartet werden.

Die neuen Regelungen sind aus Gläubigersicht durchweg zu begrüßen. Insbesondere der Wegfall des Exequaturverfahrens bedeutet einen weiteren Meilenstein in der Schaffung eines europaweit einheitlichen Rechtsraums. Die grenzüberschreitende gerichtliche Forderungsverfolgung wird dadurch erheblich erleichtert und Gläubiger, die von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen, werden vor allem von der Beschleunigung des Verfahrens erheblich profitieren.